

Verwaiste Werke, §§ 61 ff. UrhG

Zum 1.1.2014 in Kraft getreten.

Beruh auf RL 2012/28/EU über Nutzung verwaister Werke

Idee: In Bibliotheken und Museen gibt es viele Werke von Urhebern, die nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können.

Sie können daher auch nicht gefragt werden, ob sie mit Vielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung einverstanden sind.

=> Werke können nicht sinnvoll genutzt werden!

Lösung: Institutionen dürfen nutzen (§ 61 V UrhG), wenn sie zuvor sorgfältig gesucht haben (§§ 61 II, 61a i.V.m. Quellen-Anlage)